

## ***Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Büchel***

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 i.d.F. v. 08.07.2008 und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Büchel vom 06.06.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Büchel in der Sitzung am 28.07.2011 den Erlass der folgenden Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtung und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Büchel in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erdbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Abs. 1 a) Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Aufbewahrung einer Leiche bis zu 1 Tag	100,00 Euro
--	-------------

**§ 6**  
**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte  
und Urnenreihengrabstätte**

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 25,62 Euro
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 42,70 Euro
  - c) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 25,62 Euro
  - d) in einer vorhandenen Grabstätte für Erdbestattungen je Urne (max. 3 Urnen) 10,25 Euro
  - e) Verlängerung der Nutzungsrechte bei Reihengrabstätten je Grabstätte und Jahr 2,56 Euro
  - f) Verlängerung der Nutzungsrechte bei Urnenreihengrabstätten je Grabstätte und Jahr 2,56 Euro
2. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.
3. Bei einer nachträglichen Beisetzung einer oder mehrerer Urnen in einer bereits erworbenen Grabstätte wird die Nutzungszeit so verlängert, dass die Ruhefristen der Grabstätten gewährt werden. Entsprechend der Art der Grabstätte kommen für eine evtl. Verlängerung der Nutzungszeit die Gebühren pro Jahr laut der zu diesem Zeitpunkt gültiger Gebührensatzung in Ansatz.

**§ 7**  
**Gestattungsgebühren**

- 1) Für die Gestattung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit auf dem gemeindeeigenen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:
  - Einmalberechtigungskarte 5,11 Euro



Eingangsvermerk der  
Rechtsaufsichtsbehörde: 19.08.2011

rechtliche Unbedenklich-  
keitserklärung durch  
Rechtsaufsicht vom: 24.08.2011  
752.041:68005

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung i. d. g. F. hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 25.08.2011 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Büchel festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 26.08.2011 bis 03.09.2011 angeschlagen.

Ausgehängt am 25.08.2011 bestätigt im Auftrag Maik Eßer

Abgenommen am 06.09.2011 bestätigt im Auftrag Maik Eßer

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Büchel bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 04.11.2011, Nr.: 11 Jahrgang 20 Seite 5-6 nachrichtlich veröffentlicht.